

Umsatz-Steuerpflicht ärztlicher Leistungen: Grundlagen, Einstufungen und eine Tabelle als Übersicht

Werter Kollege R.,

ärztliche Leistungen, die der Heilbehandlung dienen, sind USt.-frei, andere ärztliche Leistungen über 17.500 € pro Jahr USt.-pflichtig.

Da kann es auch ärztliche Leistungen geben, die unterschiedlich einzustufen sind, z.B. Gutachten. Dienen sie der Genesung, sind die USt.-frei, dienen sie finanziellen oder rechtlichen Zielen, sind sie USt.-pflichtig. Hat der Arzt evtl. USt.-pflichtige Einkünfte anderer Art (bspw. aus gewerblicher Vermietung, Publikationen, Vorträgen, Beteiligungen oder aus Unternehmen), unterliegen auch USt.-pflichtige ärztliche Einnahmen unterhalb 17.500 € u. U. der USt.-Pflicht.

Auch IGe-Leistungen sind unterschiedlich einzustufen: Dienen sie (was meist der Fall ist) der Gesunderhaltung, sind sie steuerfrei, dienen sie aber anderen, bspw. kosmetischen Zwecken, sind sie steuerpflichtig. Wenn das Finanzamt zu den Rechnungen des Arztes auch noch Erklärungen fordert, kann ich das nachvollziehen.

Die Sache ist aber manchmal noch viel komplizierter. Da hat das Finanzamt Grund und alle Rechte, auch uns Ärzte zu prüfen. Sind wir selbst betroffen, kann so eine Steuerprüfung aufwendig und schmerzlich sein, ich habe das mehrfach selbst erlebt. Sehen wir die Steuerprüfung aber als Bürger, können wir das Finanzamt nur unterstützen. Ist vielleicht Geld aus unerlaubten Gründen geflossen (bspw. wegen Korruption oder irgendwelcher unerlaubter Geschäfte, schwarze Schafe gibt es in jeder Branche) oder sind evtl. Einkünfte nicht verbucht, *muss* das Finanzamt dies der Staatsanwaltschaft anzeigen. Als Bürger erwarte ich das sogar von meinem Finanzamt.

Es gibt Steuerbetrug in allen Branchen, einige sind besonders gefährdet, bspw. Blumenhandel oder Gastronomie. Die Rechtsprechung und das Finanzamt sind auch da tätig. Ich glaube nicht, dass wir Ärzte besonders im Visier des Fiskus stehen.

Aber die Verhältnisse sind bei uns Ärzten besonders kompliziert. Darum habe ich zur „Umsatzsteuerpflicht der Ärzte“ publiziert (auf meiner Homepage zu finden). Sie finden da insbesondere eine Tabelle, wie welche ärztlichen Leistungen U-steuerlich einzustufen sind. Diese Tabelle ist bis heute immer wieder aktualisiert worden, immer auf dem neuesten Stand.

Die Übersicht und die Tabelle können jedem Arzt (und auch seinem Steuerberater) in der Frage USt.-Pflicht und Steuerprüfung helfen. Lesen Sie nach!